



S91143/239-PMVD/2016 (1)

16. September 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Steinhäuser, Freundinnen und Freunde haben am 18. Juli 2016 unter der Nr. 9989/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wehrpolitische Vereine“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Recht auf Vereinsgründung ist nach Art. 12 Staatsgrundgesetz von 1867 sowie nach Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention als Grundrecht konzipiert. Gemäß § 11 Vereinsgesetz 2002 besteht im Hinblick auf die Gründung eines Vereins lediglich die Pflicht, diese bei der Vereinsbehörde anzugeben. Die Vereinsbehörde hat gemäß § 12 Vereinsgesetz 2002 in der Folge die Gründung eines Vereins nur dann zu untersagen, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre. Darüber hinaus kann ein Verein gemäß § 29 Vereinsgesetz 2002 mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht. Sowohl für die Untersagung eines Vereins als auch die Auflösung ist ausschließlich die Vereinsbehörde zuständig.

Die militärische Öffentlichkeitsarbeit (Wehrpolitik) ist ein Teil der allgemeinen Einsatzvorbereitung (§ 2 Abs. 3 Wehrgesetz 2001). Demnach sind Leistungen des Bundesheeres für „wehrpolitische Vereine“ grundsätzlich zulässig. Ein wehrpolitischer Verein muss sich nach den „Durchführungsbestimmungen für die Zusammenarbeit mit Vereinen“ in seinen Statuten ausdrücklich zu den gesetzlich normierten Aufgaben des Bundesheeres bekennen, in seiner konkreten Vereinsarbeit grundlegende, erkennbare und unterstützende Beiträge für das Österreichische Bundesheer leisten und auf Grund dieser Vorleistungen von meinem Ressort als solcher anerkannt werden.

Zu 2 und 3:

Die Evaluierung erstreckte sich von 4. September 2012 bis 5. Dezember 2013 und wurde von einem Bediensteten des Zentrums für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik an der Landesverteidigungsakademie durchgeführt.

Zu 4 und 7 bis 9:

Derzeit sind 147 Vereinen als wehrpolitisch relevant anerkannt, sieben Vereinen wurde der Status als wehrpolitischer Verein aus unterschiedlichen Gründen aberkannt. Darüber hinaus ist im Zuge des Anerkennungsverfahrens für den Status als wehrpolitischer Verein drei Vereinen eine abschlägige Antwort erteilt worden. Eine listenmäßige namentliche Anführung der als wehrpolitisch relevant anerkannten Vereine oder jener Vereine, denen dieser Status aberkannt wurde, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zu 5:

Es wurden nochmals alle Vereine einer militärischen Sicherheitsüberprüfung durch das Abwehramt unterzogen und die Vereinsstatuten sowie die Vereinsregisterauszüge überprüft.

Zu 6:

Keine.

Zu 10 bis 16:

Eine Ermittlung dieser Daten wäre – wenn überhaupt – nur mit einem überaus hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand möglich, wobei auch hier zu beachten wäre, dass eine listenmäßige namentliche Auflistung der als wehrpolitisch relevant anerkannten Vereinen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig wäre.

Zu 17:

Nein. Abgesehen davon sind Begriffe, wie „Unterstützungsverein“ und „Förderverein“, in den geltenden Erlässen nicht enthalten.

Zu 18 bis 20:

Entfällt.

Zu 21:

Die Vereinsstatuten und der Vereinsregisterauszug wurden überprüft. Der Verein wurde weiters einer militärischen Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

Zu 22:

Der Verein „Kameradschaft vom Edelweiß“ tritt nach den in § 3 seiner Statuten definierten Vereinsziele für die Belange der Umfassenden Landesverteidigung, insbesondere für die militärische Landesverteidigung, ein und bekennt sich in seinen Statuten zu Frieden, Freiheit und Demokratie.

Zu 23 bis 25:

Nein.

Zu 26:

Entfällt.

Zu 27 und 28:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat die angesprochenen Tafeln weder errichtet noch gestiftet. Sie stehen nicht im Eigentum meines Ressorts. Eine Manipulation an den Tafeln wäre daher nicht rechtskonform. Zur Führung des militärischen Hoheitszeichens, seiner unberechtigten oder missbräuchlichen Verwendung und zur Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren verweise ich auf die § 7 Abs. 4, § 48a und § 54 Wehrgesetz 2001.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	NWIpPMHAXCb40OnqcH3Cfp4+cXmS/wGZgrFZXeeCiyHJ5o6ygzOOU/FBpgGGEXCa/1ZOAe8LXq5d0VW03gH0ekKx6ZTzvijnzxzQKtacX0sYeEBuLG0T+nvLX37uhWQwBvV1Uz+bRFHZC/sX6LXpVY2ovzd33bqRmrTGI2bnLMQvDcC6Qv34b0iDhX9qaR7Pjbe/ATGMbqmEjV9ynf6xeop0RlvS6uladKZ4Q+DjecxNxP7yHzCr3zu4DDgkwHwSyzWMgBuV6eL1s5F74Qkg+kI9qALNruir8/kIWDRQTa6hu5pY5IIZDXhmf5g7kZ4iavEBEEIdAWLioQ4XD0BQ==		
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2016-09-16T05:03:32Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1729989	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur		

